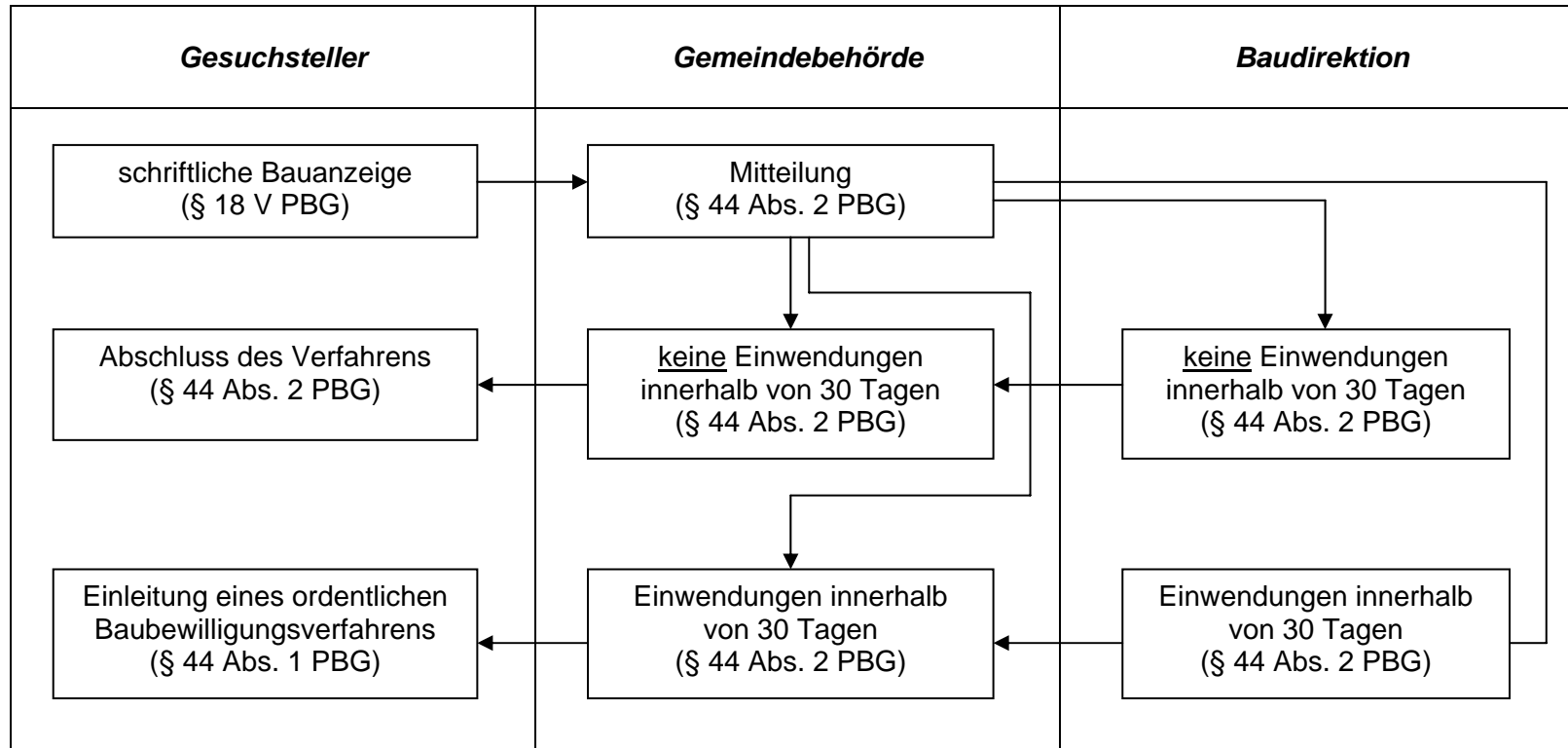


13. Bauanzeige für Bauten und Anlagen von geringer Tragweite und ohne erhebliches Interesse für Einspracheberechtigte oder die Öffentlichkeit ausserhalb der Bauzone

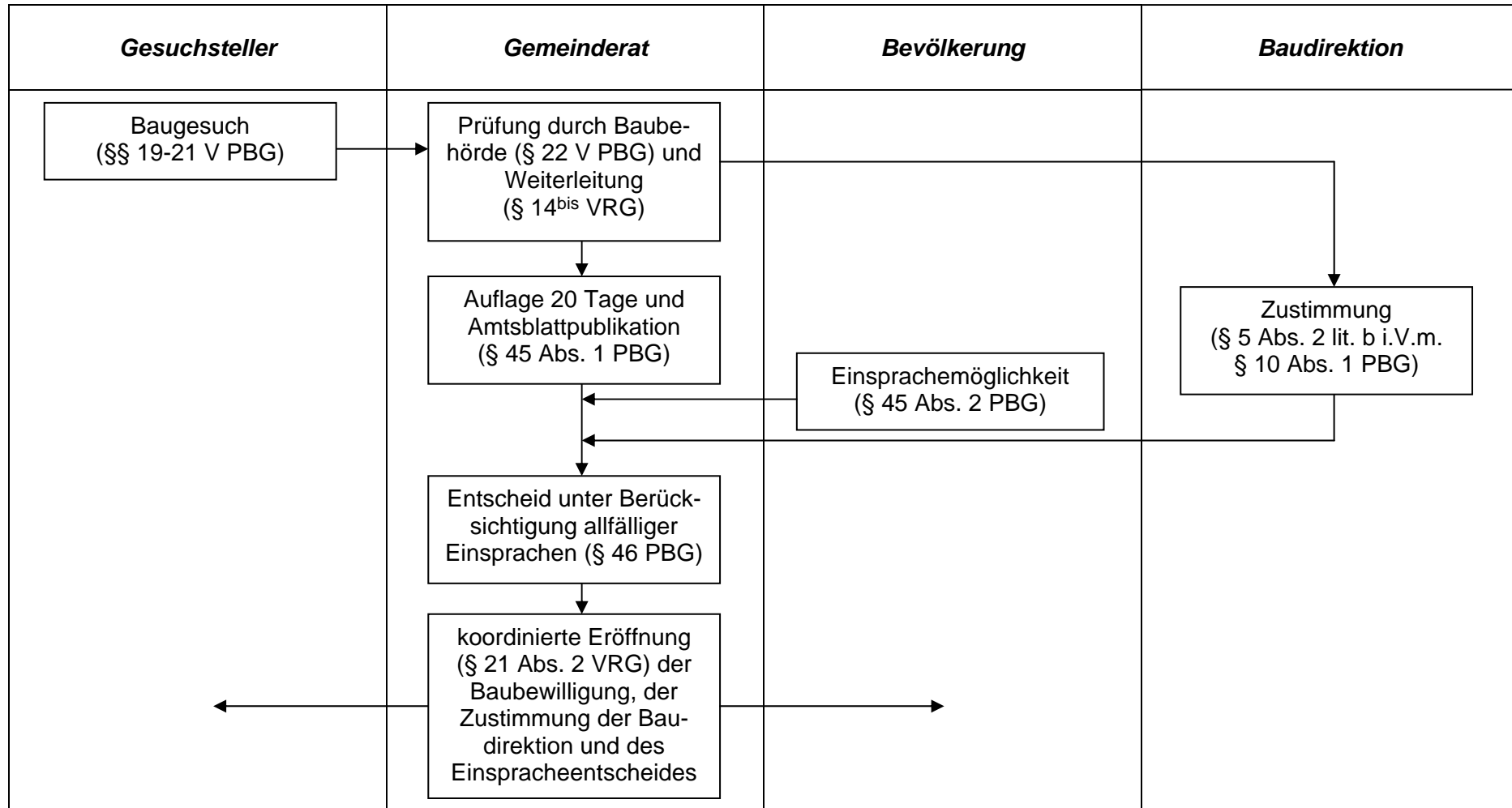


Bemerkung

Auf das ordentliche Baubewilligungsverfahren kann nur verzichtet werden, falls weder die Gemeindebehörde noch die Baudirektion Einwendungen erheben.

Für das ordentliche Baubewilligungsverfahren für Bauten ausserhalb der Bauzone siehe Tafel 14.

1 4. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone



Bemerkung

Der Gemeinderat kann gemäss § 7 Abs. 3 und 4 PBG seine Befugnisse als Baubewilligungsbehörde teilweise an eine untere gemeindliche Behörde delegieren. Demzufolge ist es möglich, dass in den verschiedenen Gemeinden unterschiedliche Behörden für die Erteilung einer Baubewilligung zuständig sind.

